

Die besondere Situation der Corona-Pandemie bedeutet für uns als Schule auch für das Schuljahr 2021/2022, dass verpflichtende Festlegungen notwendig sind, damit der Schulbetrieb entsprechend der Infektionsschutz- und Hygienevorgaben geordnet durchgeführt werden kann.

Bis zu einer Aufhebung der Maßnahmen ist daher diese Regelung Teil der Haus- und Schulordnung der Gymnasien Marienschule Lippstadt. Alle Mitglieder der Schulgemeinde haben diese Regelung zur Kenntnis zu nehmen und sie einzuhalten.

Ute van der Wal, Schulleiterin

---

## Inhaltsverzeichnis

Regelungen zum Infektionsschutz und zur Hygiene für den Schulalltag	S. 1-16
Regelungen für den Präsenzunterricht	S. 17-19

---

## Infektionsschutz und Hygiene

Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler nur **gesund** zur Schule kommen dürfen. Eltern sollen generell verantwortlich prüfen, ob ein Schulbesuch ihres Kindes im Sinne aller zu verantworten ist.

Die Vorgaben des Schulministeriums NRW legen darüber hinaus in der aktuellen Pandemie-Lage Folgendes fest:

- Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt werden, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist die individuelle ärztliche Abklärung immer der erste Schritt und die Schule zunächst nicht zu betreten. Da auch Schnupfen nach Aussage des RKI zu den Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gehört, empfehlen wir den Elternhäusern Kinder mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause zu beobachten. Wenn keine weiteren Symptome wie Husten, Fieber, etc. hinzukommen, nehmen die Schülerinnen und Schüler am Folgetag wieder am Unterricht teil, ansonsten ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
- Bei Vorliegen einer Allergie, die zu COVID-19-ähnlichen Symptomen führt, ist am besten eine ärztliche Bescheinigung hierüber der Schule über das Sekretariat vorzulegen. Eine schriftliche Information der Erziehungsberechtigten ist in leichten Fällen ebenfalls ausreichend.

- Schülerinnen oder Schüler mit einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion dürfen die Schule nicht betreten. Ist ein Angehöriger positiv getestet, entscheidet das Gesundheitsamt. Die Schule ist zu informieren (Ansprechpartner: Schulleitung)!
- Das Land NRW hat ein Schaubild veröffentlicht, das das Vorgehen erläutert: <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>
- Bitte melden Sie sich bei Krankheitssymptomen Ihres Kindes weiterhin zunächst immer umgehend über Schoolfox, um Ihr Kind krank zu melden und das weitere Vorgehen abzustimmen. Wir werden Sie dabei auch über die aktuell geltenden Regelungen informieren.
- Schule und Elternhaus haben als gemeinsame Aufgabe, alle Kinder und alle am Schulleben Beteiligten sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen.

WICHTIG: Sollte es bei Schülerinnen und Schülern, in den Familien oder im Umfeld **Covid-19-Verdachtsfälle, direkte Kontakte oder Quarantänemaßnahmen** geben, ist die Schule umgehend – auch am Wochenende - darüber in Kenntnis zu setzen, an Schultagen telefonisch (02941/88510, ggf. AB) jederzeit per Mail unter [schulleitung.gymnasium@marienschule-lippstadt.de](mailto:schulleitung.gymnasium@marienschule-lippstadt.de) oder über SchoolFox als Mitteilung an Frau van der Wal. Bitte geben Sie auch eine Telefonnummer an, unter der wir Sie erreichen können.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule werden sie separat untergebracht und angemessen beaufsichtigt. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über weiteres Vorgehen.

Eine sorgfältige tägliche namentliche **Dokumentation der** (krankheitsbedingten) **Abwesenheit** erfolgt, wie bisher auch, im Klassenbuch / Kursbuch.

### **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

### **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen. Diese Grundsätze gelten ebenso bei Anträgen auf Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht.

### **Corona-Warn-App**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird hiermit allen am Schulleben Beteiligten dringend empfohlen. Abweichend von der Handyregelung der Hausordnung sollen daher Smartphones ein-, aber stummgeschaltet am Körper getragen werden.

## Medizinische Masken

An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen besteht im Schulgebäude für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen, die sich dort aufhalten, ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 1 Absatz 3 der Coronabetreuungsverordnung (OP-Maske, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insb. KN 95/N95).

Sie gilt grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.

Im Freien muss keine medizinische Maske getragen werden. Für den Sportunterricht s. unten.

Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden.

Die Eltern besorgen für die Schülerinnen und Schüler entsprechende Masken. Die Schule rät an, mehrere Masken zur Verfügung zu haben, um bei einer Durchfeuchtung des Materials Tauschmöglichkeiten zu haben. Wir bitten darum, die Mund-Nasen-Schutze in separaten Behältnissen zu transportieren. Visiere sind als Alternative nicht zugelassen. Für Notfälle können im Sekretariat OP-Masken zum Preis von 1 EUR erworben werden.

Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes entbindet nicht von der Einhaltung der Abstandsregel im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Die Eltern erklären den Schülerinnen und Schülern den korrekten Gebrauch des Mund-Nase-Schutzes (korrektes Anlegen und Platzieren, keine Berührung der Außenflächen). Die Eltern achten darauf, dass ihre Kinder **saubere Masken** tragen.

„Darüber hinaus kann die Schulleitung aus medizinischen Gründen von der Pflicht, eine MNB zu tragen, befreien. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen bedarf es für diesen Nachweis grundsätzlich der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests, das gewissen Mindestanforderungen genügen muss. Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2020 – 13 B 1368/20; [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2020/13\\_B\\_1368\\_20\\_Beschluss\\_20200924.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/13_B_1368_20_Beschluss_20200924.html))“ (Schulmail vom 08.10.2020).

Um unnötige Nachfragen / Ermahnungen von Seiten der Lehrkräfte zu vermeiden, erhalten sie ein farbiges Armband.

**Personen ohne Mund-Nase-Schutz** werden des Schulgeländes verwiesen. In wiederholten Fällen können disziplinarische Maßnahmen nach Schulgesetz eingeleitet werden.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig. Informationen hierzu gibt es z.B. unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767).

**Körperkontakt** ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.

Für die Regelungen zur **Handhygiene** siehe unten.

Die Regeln für die **Husten- und Niesetikette** gelten weiterhin verpflichtend.

**Gegenstände** wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden.

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

Den **Kontakt mit häufig genutzten Flächen** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

**Berührungen** der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden.

### Schülerverkehr

Da der Unterricht nach Plan von der 1. bis 8. Stunde stattfindet, fahren die Schulbusse wieder regulär. In den Bussen sind medizinische Masken verpflichtend.

Wir bitten, so weit möglich, das Fahrrad für den Weg zur Schule zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden.

Auf der Strecke Langenberg – Marienschule werden zur 1. und nach der 6. Stunde Verstärkerbusse eingesetzt.

Der schuleigene Cappel-Bus über Lippstadt-Nord fährt nach Plan.

Auf den RLG-Strecken im Stadtgebiet Lippstadt fahren keine zusätzlichen Busse.

Wichtig: in der Buswendeschleife herrscht absolutes Halteverbot. Ein Befahren zum Absetzen der Schülerinnen und Schüler ist nicht erlaubt. Wir behalten uns vor, ggf. Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige zu bringen.

Bitte nutzen Sie das Absetzen bzw. Abholen Ihrer Kinder die Nebenstraßen, öffentliche Parkflächen oder den Schotterschulparkplatz an der Ostlandstraße.

### Regelungen im Schulgebäude

Es gilt verpflichtend für alle, die **Abstandsregel** einzuhalten und den medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen!

Es gibt im Schulgebäude darüber hinaus verschiedene Regelungen, die dem Infektionsschutz dienen:

- Auf allen Wegen gilt das **Rechtsgehobot**. Wir bitten um Rücksichtnahme und umsichtiges Verhalten.
- Es gibt in jedem Unterrichtsraum einen durch Klassen- / Kurslehrer festgelegten **Sitzplan**. Sitzplätze dürfen nicht getauscht werden.

#### **A-Trakt**

- Für das **MarienSchulcafé** ist eine Wegführung eingerichtet: der Eingang erfolgt über die Eingangshalle. Das Café ist ausschließlich durch den Hinterausgang zum Innenhof zu verlassen.
- Für **Sekretariat und Oberstufenbüro** gilt: Bitte nur einzeln eintreten und bei Warteschlangen die Abstandsregel beachten. Warteschlangen von mehr als fünf Personen sind zu vermeiden.
- Von Anfragen, die am **Lehrerzimmer** geklärt werden sollen, bitten wir abzusehen. Die Schülerinnen und Schüler klären ihre Anliegen mit den Lehrerinnen und Lehrern im Fachunterricht. Ausgehängte Aufsichtspläne ermöglichen Kontaktaufnahmen in den Pausen.
- 

#### **B-Trakt**

- Für den B-Trakt sind abhängig vom Unterrichtsraum Ein- und Ausgänge bindend festgelegt. Zum 1. Obergeschoss gelangt man nur über die Noteingänge NE 4 und NE 5 auf der Rückseite des Gebäudes, wobei NE 4 für die Räume B1028, B1029 und B1030 sowie NE 5 für die Räume B 1031, B1032, B1033, B1034 zugeordnet ist. Durch E5 betreten und verlassen die Schülerinnen und Schüler, die in den Räumen B0041, B0042 und B0043 Unterricht haben, das Gebäude. Für die Räume B0044, B0045, B0046 und B0047 ist E5 als Ein- und Ausgang zu benutzen.
- Die festgelegten Ein- und Ausgänge gelten auch für die Pausenzeiten und für den Gang zur Toilette.

#### **Regelungen auf den Außenflächen**

Auf allen Außenflächen des Schulgeländes ist die Abstandsregel verpflichtend einzuhalten. Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Sitzbänke dürfen nur unter Einhaltung des Abstands oder von Schülergruppe aus einer Klasse mit Mund-Nase-

Schutz ohne Abstand benutzt werden. Um zu essen, darf der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden. Dabei ist dann zwingend auf Abstand zu achten.

Während des Sportunterrichts auf dem Außengelände besteht keine Masken-Pflicht.

### **Regelmäßiges Lüften**

Das Lüften der Unterrichts- und Aufenthaltsräume ist ein wesentlicher, einfacher und wirkungsvoller Beitrag dazu, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus über Aerosole deutlich zu verringern. Daher setzen wir die „Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen“ auch in der Marienschule um:

Alle Räume werden alle 20 Minuten für 5 Minuten durch Öffnen aller Fenster stoßgelüftet. Gleichzeitig werden die Türen für das Querlüften geöffnet.

In jedem Raum befindet sich eine CO<sub>2</sub>-Ampel, die den CO<sub>2</sub>-Wert der Raumluft misst und ggf. vor Erreichen der 20 Minuten das Lüften anmahnt.

Alle Räume werden während der gesamten Pausendauer gelüftet.

Beim Lüften ist darauf zu achten, dass die Fensterflügel bei Wind entsprechend festgestellt werden.

Generell verantwortlich sind für das Lüften die unterrichtenden Lehrpersonen während ihres Unterrichts und beim Verlassen der Räume.

Die CO<sub>2</sub>-Ampeln unterstützen erinnernd an die Lüftungszeitfenster.

Während des Lüftens und nach dem Lüften kann es in den Räumen kalt werden. Wir bitten darum, sich entsprechend zu kleiden („Zwiebelprinzip“) und ggf. dickere Jacken mitzubringen.

Die Oberlichter in den Fluren des B-Traktes bleiben für das Querlüften in den Pausen geöffnet.

Das Merkblatt zum Lüften und weitere Informationen finden sich hier: <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulen-alle-20-minuten-fuenf>

Um die Luftzirkulation in den Fluren zu ermöglichen, bleiben die Eingangstüren weitestgehend geöffnet.

### **Selbsttests der Schülerinnen und Schüler und des schulischen Personals**

Seit Montag, 12.04.2021 gilt eine Selbsttestpflicht für alle Schülerinnen und Schüler und das schulische Personal.

„Der Besuch der Schule wird damit an die Voraussetzung geknüpft, an wöchentlich zwei Coronaselbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu

können. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler in der Schule erfüllt. Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.“ (Schulmail vom 08.04.2021)

Sollten Eltern für ihr Kind diese Alternative des Schnelltests wählen, dann muss Bescheinigung am Beginn der Teststunde dem unterrichtenden Lehrer vorgelegt werden. Ansonsten ist die Schule zu verlassen oder ein Selbsttest durchzuführen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer mangelnden Testbereitschaft oder eines fehlenden Nachweises durch ein offizielles Testzentrum, nicht am Unterricht teilnehmen dürfen, haben kein Anrecht auf digitale Zuschaltung in den laufenden Unterricht.

Geimpfte bzw. Genesene Schülerinnen und Schüler sind von der Testpflicht befreit.

### Übersicht über das Testverfahren in Klassen / Jahrgangsstufen

Selbsttest Sek I	MO	Di	Mi	Do	Fr
KW 33			Selbsttest 1. Std.		Selbsttest 1. Std.
KW 34		Selbsttest 1. Std.		Selbsttest 1. Std.	
KW 35	Selbsttest 1. Std.		Selbsttest 1. Std.		
KW 36		Selbsttest 1. Std.		Selbsttest 1. Std	
KW 37			Selbsttest 1. Std.		Selbsttest 1. Std.
KW 38		Selbsttest 1. Std.		Selbsttest 1. Std.	
KW 39	Selbsttest 1. Std.		Selbsttest 1. Std		
KW 40		Selbsttest 1. Std.			Selbsttest 1. Std.

Selbsttest Sek II	MO	Di	Mi	Do	Fr
KW 33			Selbsttest 1. Std.		Selbsttest 1. Std.
KW 34			Selbsttest 1. Std.		Selbsttest 1. Std.

Wir werden in der Sekundarstufe II zunächst erheben, wie viele Tests überhaupt noch durchgeführt werden müssen.



Sekundarstufe II: Bei Nichtanwesenheit in der 1./2. Stunde

Selbsttest für SuS der Sek II, die nicht zur 1. Stunde Unterricht haben			<b>MI 9 Uhr</b> Test Fahrradgarage		<b>Fr 9:00 Uhr</b> Test Fahrradgarage
---	--	--	--	--	---

**Wichtig:** Die Schülerinnen und Schüler sind zwingend zur angegebenen Uhrzeit anwesend, damit durch die Testung keine Unterrichtszeit verloren geht.

**Sekundarstufe I / II: Bei Krankheit am Testtag:**

Meldung im Sekretariat vor der 1. Stunde und Selbsttest im Konferenzraum am ersten Tag, an dem der / die Schüler / Schülerin zurück in der Schule ist bzw. Vorlage der Bescheinigung, wenn der Rückkehrtag ein Tag ohne Test ist.

**Durchführung der Selbsttests für Schülerinnen und Schüler**

Aktuell werden die Selbsttests mit Testkits der Firma Siemens Healthcare durchgeführt. Das Produktinformationsvideo gibt die entsprechenden Hinweise zur Durchführung:  
<https://www.siemens-healthineers.com/de/point-of-care-testing/covid-19-testing/covid-19-tests/clinitest-covid-19-antigen-test>

Der Test findet im Klassenraum statt.

Bei einem positiven Testergebnis wird der Schüler / die Schülerin in einen separaten Raum gebracht. Die Eltern werden direkt telefonisch informiert, sodass das Kind von der Schule abgeholt wird. Im Anschluss ist ein Termin für einen PCR-Test – in der Regel bei Ihrem Hausarzt – zu vereinbaren. Solange steht der Schüler / die Schülerin unter Quarantäne.

Das positive Testergebnis muss dem Gesundheitsamt durch die Schule gemeldet werden..

## Unterrichtszeiten / Pausenzeiten

### Unterrichtszeiten für alle

7:55-8:40 Uhr	1. Stunde
8:40-8:43 Uhr	Wechselpause
8:43-9:28 Uhr	2. Stunde
9:28-9:45 Uhr	Große Pause
9:45 – 10:30 Uhr	3. Stunde
10:30 - 11:15 Uhr	4. Stunde
11:15 – 11:32 Uhr	Große Pause
11:32 -12:17 Uhr	5. Stunde
12:17 – 12:20 Uhr	Wechselpause
12:20 – 13:05 Uhr	6. Stunde
13:05-13:35 Uhr	Große Pause
13:35 – 15:05 Uhr	7./8. Stunde
15:05 - -16:35 Uhr	9./10. Stunde

Die Klassen 5-10 haben nach ihrer 1. und 2. Pause wochenweise im Wechsel Schulhofdienst.

Der **Verkauf im MarienSchulcafé** findet ab 9:20 Uhr statt. Das Büdchen ist geöffnet.

### Regelungen vor der 1. Stunde

Aus Gründen des Infektionsschutzes bleiben Schülerinnen und Schüler in Pausenzeiten und vor Beginn des Unterrichts **in der Regel an der frischen Luft**.

Grundsätzlich ist der Schulhof Versammlungsort für die **Sekundarstufe I**, der Bereich vor dem Haupteingang (um den Dornbusch für die EF, vor dem Abi2000 für die Q1, in und vor der Fahrradgarage für die Q2) für die **Oberstufe**. Der asphaltierte Weg zum Haupteingang ist frei zu halten.

Ein Aufenthalt im Gebäude, d. h. auf den Fluren, in den Klassenräumen, in der Eingangshalle und im MarienSchulcafé vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen ist nicht erlaubt (s. u. Sonderregelung bei Regen / Kälte und für Freistunden ohne Lehreranwesenheit).

**Versammlungsorte der Lerngruppen vor Unterrichtsbeginn und am Ende der Pausen sind abhängig vom Unterrichtsraum wie folgt geregelt:**

**Wichtig:** alle Schülerinnen und Schüler der Sek I begeben sich über den Weg am Kesselhaus vorbei auf den Schulhof. Nur die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe kommen zu den Versammlungsflächen vor dem Haupteingang.

Fahrräder dürfen auch auf der Schulhoffläche direkt an der Sporthalle geparkt werden. Werden die Fahrradgaragen genutzt, muss der Fußweg außen um das Gebäude herum genutzt werden. Der Weg durch die Eingangshalle ist nicht möglich.

**Wichtig:** wird das Gebäude nach Unterrichtschluss durch den Haupteingang oder über den Chemie-Trakt verlassen, muss der Weg zum Fahrradparkplatz an der Sporthalle über den Weg am Kesselhaus vorbei genommen werden!

**Konkret gelten folgende Versammlungsorte:**

Unterricht in	Versammlungsort	Eingang in das / Ausgang aus dem Schulgebäude durch
B-Trakt Untergeschoss	Schulhof Morgens: Zugang über den Weg am Kesselhaus	Ein-/Ausgänge vom Schulhof aus (s.o.)
B-Trakt Obergeschoss	Schulhof vor der Sporthalle Morgens: Zugang über den Weg am Kesselhaus	Ein-/Ausgänge auf der Rückseite des B-Traktes (s.o.)
A-Trakt Klassen 9 und 10	Schulhof Morgens: Zugang über den Weg am Kesselhaus	Ein-/Ausgang über Eingang zur Eingangshalle
A-Trakt Oberstufe (außer Fachräume bio, ch, ph, ku2, mus)	Jgst. EF: Dornbusch Jgst. Q1: vor dem Abi 2000 Jgst. Q2: Fahrradgarage und Platz davor	Haupteingang
A-Trakt Oberstufe (Fachräume bio, ch, ph, ku2, mus)	Jgst EF: Dornbusch Jgst. Q1: Fahrradgarage Jgst. Q2: Fahrradgarage	NE 7 durch den Chemietrakt

B-Trakt Oberstufenkurse	Schulhof Morgens: Zugang über den Weg am Kesselhaus	Ein- und Ausgang abhängig vom Geschoss (s.o.)
-------------------------	--	---

Die **Kurse der Oberstufe** (Ausnahme Unterricht im B-Trakt) versammeln sich kursweise in ihren Aufenthaltsbereichen.

Alle Lerngruppen werden von ihren Lehrerinnen und Lehrern mit dem Klingeln vom Schulhof bzw. vor dem Haupteingang **abgeholt** und in die Klassenräume begleitet.

**Ausnahme:** Raumwechsel zwischen 1. und 2. Stunde (Klassen 5-Q2), bzw. 5. und 6. Stunde (Klassen 5-Q2): Die Schülerinnen und Schüler wechseln die Räume selbstständig. Sie werden nicht von den Fachlehrern abgeholt.

### Unterricht der Sekundarstufe I im Fachraum

Hat eine Klasse der Sekundarstufe I nach der Pause Unterricht in einem Fachraum, so nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Schulsachen mit in die Pause auf den Schulhof. Von dort – bzw. bei Regen/Kälte aus dem Klassenraum - werden sie von den Lehrerinnen und Lehrern zum Fachraum abgeholt

Treffpunkt ist für den Unterricht im Chemie-Trakt am Büdchen, ansonsten am Trockenbiotop, wo sich die Lerngruppen klassenweise mit dem Klingeln aufstellen.

### Regelung für die Pausen

Aus Gründen des Infektionsschutzes bleiben Schülerinnen und Schüler in Pausenzeiten **in der Regel an der frischen Luft**.

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen in den Pausen das Schulgebäude. Die Klassenräume werden durch die Lehrperson, die als letzte den Raum verlässt, nicht verschlossen. Es ist darauf zu achten, dass alle Fenster und die Türen zum Flur während der Pause geöffnet bleiben. Beim Lüften ist darauf zu achten, dass die Fensterflügel bei Wind entsprechend festgestellt werden.

Grundsätzlich ist der Schulhof Versammlungsort für die **Sekundarstufe I**, der Bereich vor dem Haupteingang (um den Dornbusch für die EF, vor dem Abi2000 für die Q1, an der Fahrradgarage für die Q2) für die **Oberstufe**. Der asphaltierte Weg zum Haupteingang ist frei zu halten.

Alle Schülerinnen und Schüler achten mit darauf, dass sich Klassen und Jahrgangsstufen nicht mischen.

**Ein Aufenthalt im Gebäude, d. h. auf den Fluren, in den Klassenräumen, in der Eingangshalle und im MarienSchulcafé in den Pausen ist nicht erlaubt** (s. u. Sonderregelung bei Regen und für Freistunden ohne Lehreranwesenheit).

Die Aufsicht im Café achtet auf das Freihalten der Sitzbereiche und der Laufwege durch das Café.

### Regelung im Falle von Regen bzw. Kälte

Die Schulleitung entscheidet über folgende Sonderfälle: Regen.

Die aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler.

### Bei Regen gilt:

**In den Pausen:** Die Schülerinnen und Schüler dürfen in den Klassenräumen bleiben. Fachräume müssen geräumt werden. Die Oberstufenschülerinnen und –schüler halten sich in den Unterrichtsräumen der folgenden Stunde auf, es sei denn es handelt sich um Sek I-Klassen- oder Fachräume. In diesem Fall dürfen sie sich im Café und in der Eingangshalle aufhalten.

Die Fachräume bleiben in der Pause verschlossen. Hier warten die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe nach dem Klingeln im Flur auf die Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Der Chemietrakt ist grundsätzlich kein Aufenthaltsbereich. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, die in einem der Chemie-Räume Unterricht haben, versammeln sich an der Sitzgruppe im Treppenhaus.

### Regelung für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe mit Freistunden

In ihren Freistunden dürfen sich die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe in folgenden Bereichen im Gebäude aufhalten:

- a) Sitzgruppen im OG des A-Trakts
- b) Sitzgruppe im EG des A-Trakts
- c) Sitzgruppe in der Eingangshalle,
- d) Im Café an den für die Jahrgangsstufe ausgewiesenen Tischen

Eine Durchmischung der Jahrgangsstufen in den Aufenthaltsflächen ist nicht gestattet. Das Mobiliar darf nicht verstellt werden. Es dürfen sich nur so viele Personen dort jeweils aufhalten, wie offizielle Sitzplätze zur Verfügung stehen.

Die dort ausliegenden **Anwesenheitslisten** sind mit Name, Vorname, Jahrgangsstufe, Datum und Uhrzeit zu versehen, um Infektionsketten ggf. verfolgen zu können. Die Listen werden am Ende eines Schultages eingesammelt und nach vier Wochen vernichtet.

Die Schülerbibliothek Sek I ist aktuell nach Sonderplan für einzelne Klassen geöffnet.

### Unterrichtsräume

Jeder Unterrichtsraum ist ausgestattet mit einem **Desinfektionsmittelspender**.

Aus organisatorischen Gründen favorisieren wir das Desinfizieren der Hände beim Betreten des Unterrichtsraums. In Ausnahmefällen, die mit den Lehrerinnen und Lehrern abzusprechen sind, ist das Händewaschen am Waschbecken möglich. Hinweise zur fachgerechten Verwendung des Desinfektionsmittels befinden sich in unmittelbarer Nähe der Spender.

### Wegführung im Schulgebäude / Verlassen des Schulgebäudes

**A-Trakt:** Im gesamten A-Trakt gilt das Rechtsgehbot. Ansammlungen in den Fluren sind zu vermeiden.

**B-Trakt:** die Flure im Erdgeschoss und Obergeschoss werden jeweils nur von den dort eingeteilten Klassen und Kursen genutzt. Die Ein- und Ausgänge sind entsprechend zu nutzen. Das Rechtsgehbot ist hier in den Fluren und Treppenhäusern besonders zu beachten.

Für das **Verlassen des Gebäudes** sind abweichende Regelungen wie folgt festgelegt:

A-Trakt – Eingangshalle – A 0104, A0105 durch den Haupteingang

A-Trakt – Erdgeschoss zum Schulhof – A0049, A0050, A0051, A0052, A0053, A0054, BOB, A0099 –Eingangshalle durch den Haupteingang

A-Trakt – Erdgeschoss Fachräume – mus 1, mus 2, A0096, ku 2 – Flur in Richtung Chemie, durch die Notausgangstür im Übergang durch NE 7 und den Café-Innenhof

A-Trakt – Erdgeschoss Chemie – ch 1, ch 2 –durch den Flur des Chemietraktes durch NE 8

A-Trakt – Obergeschoss zum Schulhof - A1036, A1037, A1038, inf, A1040 – Flur zum Treppenhause T6, durch die Eingangshalle

A-Trakt – Obergeschoss Fachräume – ph1, ph2, bio 1, bio 2, A1041 – Flur zum Treppenhaus T10, Richtung Chemietrakt, durch die Notausgangstür im Übergang durch NE 7 und den Café- Innenhof

B-Trakt – Erdgeschoss – aus den jeweiligen Aus-/Eingängen auf den Schulhof, um den B-Trakt, am Kesselhaus vorbei zum Buswendeplatz

B-Trakt – Obergeschoss – aus den jeweiligen Aus-/Eingängen über die Treppenhäuser, am Kesselhaus vorbei zum Buswendeplatz

### Toiletten

Die Türen zu den Toilettenanlagen sind durch einen Keil gesichert und stehen auf, sodass man sehen kann, wie viele Personen sich an den Waschbecken befinden. Die Toilettenanlage darf nur mit **maximal sechs Personen** betreten werden.

Jeder Schüler / jede Schülerin erhält eine „Toilettenkarte“ mit einer individuellen Nummer. Beim Betreten wird diese an einen der sechs freien Haken an der Tür gehängt und beim Verlassen wieder mitgenommen. Sind Haken belegt, muss gewartet werden, bis der nächste Schüler / die nächste Schülerin die Anlage verlässt. Für das Warten ist die Abstandsregel einzuhalten.

Für die Handhygiene stehen ausreichend Seife und Papier sowie Desinfektionsmittelpender zur Verfügung. Hinweise zur Handhygiene befinden sich in den Toiletten.

Um hohe Frequenzen zu verhindern, sollen die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit angemessen über den Tag verteilt zur Toilette gehen.

### Reinigung des Schulgebäudes

Alle genutzten Räume und das Gebäude werden durch die Reinigungsfirma arbeitstäglich gereinigt: u.a. feuchtes Wischen der Böden, Desinfektion der Handkontaktflächen (Tische, Türklinken, Handläufe, Toilettenanlagen). S. dazu aktualisierter Hygieneplan für das Schuljahr 2021/2022.

Schülerinnen und Schüler der Kurse der Sekundarstufe II, die in Klassenräumen der Sekundarstufe I abgehalten werden, reinigen die Tischflächen und Stuhllehnen mit dem bereitgestellten Reinigungsmaterial (Einwegputztücher) zu Beginn und zum Ende ihrer Unterrichtszeit im Raum.

In den Fachräumen wird generell von jeder Lerngruppe am Ende der Nutzungsdauer (Unterrichtsstunde/-doppelstunde) eine Reinigung der Tischflächen und Stuhllehnen mit dem zur Verfügung stehenden Reinigungsmaterial durchgeführt.

### Regelungen für das Betreten des Schulgebäudes und Schulgeländes für Schulfremde

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Marienschule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, also auch Eltern, ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken und soll **nur nach Anmeldung** aus einem wichtigen Grund erfolgen. Kontaktdaten dieser Personen sowie Zeitpunkt des Betretens / Verlassens der Schule werden im Besucherbuch dokumentiert.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt.

Schulfremde Personen werden über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

**Wichtig:**

Wenn alle sich an diese Vorgaben halten, ist die größtmögliche Sicherheit unter den aktuellen Bedingungen gewährleistet. Dies bedarf eines verantwortlichen Mittuns aller.

Sollten Schülerinnen und Schüler sich nicht an die Regelungen halten, müssen sie auf Aufforderung durch die Schulleitung das Schulgelände verlassen. Die Erziehungsberechtigten werden entsprechend informiert.



## Regelungen für den Präsenzunterricht ab 13.08.2021

Alle Schülerinnen und Schüler starten ab Mittwoch, 18.08. in das Schuljahr 2021/2022 in den Präsenzunterricht.

### Unterricht in der Sekundarstufe I

Der Unterricht findet nach Stundenplan in voller Klassenstärke statt.

### Unterricht in der Sekundarstufe II

Der Unterricht findet nach Stundenplan in voller Kursstärke statt. Auch der Nachmittagsunterricht findet in Präsenz statt.

### Sportunterricht

Der Unterricht auch im Fach Sport wird in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt.

Sportunterricht findet in der Regel im Freien statt. Wir bitten die Kleidung entsprechend zu wählen. Im Sportunterricht im Freien besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder sonstigen Mund-Nase-Bedeckung.

Nur zu Prüfungszwecken und bei widrigen Witterungsverhältnissen kann von dieser Regel abgewichen werden.

Im Sportunterricht in der Halle ist **eine Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen.

Lehrkräfte veranlassen aktiv eine Querlüftung durch Öffnung der Türen. Dabei sind die Zwischenwände der großen Sporthalle nach jeder Stunde hochzufahren.

Die Auswahl der Lerninhalte und der Unterrichtsorganisation muss für den Sportunterricht im Freien, in Sporthallen und beim Schwimmunterricht unter dem Blickwinkel erfolgen, dass ausreichend Abstand gehalten werden kann.

Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich.

Näheres regelt das Konzept für den Sportunterricht in der Sporthalle unter Coronabedingungen, das den Schülerinnen und Schülern im Unterricht bekannt gemacht wird.

### Musikunterricht

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2021/2022 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Unterrichtsräumen ist

aufgrund mangelnder Abstände vorerst nicht gestattet. Bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten.

### Religionsunterricht

Religionsunterricht findet als konfessioneller Unterricht statt.

### Gottesdienste

Die genaue Regelung wird kurzfristig veröffentlicht

### IndiF 6b/6c

Es findet eine Aufteilung der Klassen nach Fördergruppen statt.

### Sprachförderung (kir)

Die Sprachförderung am Nachmittag findet wieder statt.

### Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung findet für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler statt. Die Verantwortlichen informieren die Schülerinnen und Schüler über die für diesen Bereich vereinbarten Regelungen. Die Maskenpflicht gilt auch in dieser festen Gruppe in den zugewiesenen Räumen und getrennten Außenbereichen.

### Angebote am Nachmittag

Die Angebote der unterstützenden Förderung in den Fächern Englisch, Mathematik, 2. Fremdsprache für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 starten in der Woche ab 30.08. Über den Start und die Umsetzung des AG-Angebots informieren wir zeitnah. Frühester Startpunkt ist KW 38.

### Kooperationskurse der Oberstufe

Die Kooperationskurse der Oberstufe finden plangemäß statt. Der Schülertransport in den Pausen erfolgt in den gewohnten Bussen. Für den Unterricht an den Kooperationsschulen

gilt das dort vereinbarte Infektionsschutz- und Hygienekonzept auch für unsere Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

### Regelungen für Quarantäne-Fälle in Klassen und Jahrgangsstufen

Sind einzelne Schülerinnen und Schüler einer Klasse / eines Kurses in Quarantäne durch das Gesundheitsamt, werden sie spätestens ab dem dritten Unterrichtstag nach Bekanntwerden in den Unterricht über webex zugeschaltet, so sie nicht selbst erkrankt sind.

Das

Für den Fall, dass mehr als ein Drittel der entsprechenden Lerngruppe in Quarantäne sind, gilt

- a) **für die Klassen / Jahrgangsstufen 8 bis Q2:** Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen / Jahrgangsstufen bleiben an den Quarantänetagen zu Hause und nehmen von dort am Videounterricht nach Stundenplan teil. Die Festlegungen für den Videounterricht des Schuljahres 2020/2021 gelten hier verpflichtend.
- b) **für die Klassen 5 bis 7:** die Schülerinnen und Schüler in Quarantäne erhalten Aufgaben über Moodle entsprechend für die Unterrichtsstunden, die in den entsprechenden Stunden zu lösen sind. Ausnahme: Erkrankung des Schülers / der Schülerin.